Zahl: 30/100-23/4-2021



Langtitel

Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2021

# Kundmachung

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat in ihrer Sitzung vom 25.03.2021 beschlossen:

# Verordnung

Verordnung der Stadtgemeindevertretung Hallein über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze (Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2021).

#### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBI.Nr. 1/2016, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 19/2018, wird verordnet:

#### Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadtgemeinde Hallein erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBI.Nr. 1/2016, zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 19/2018 (kurz BauTG 2015), eine Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## Abgabengegenstand

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Kinderspielplatz, der gemäß § 35 Abs 1 in Verbindung mit § 36 des BauTG 2015 nicht errichtet wird, vorgeschrieben.

#### Höhe der Abgabe

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich durch Multiplikation jener Fläche in m², welche gemäß § 36 Abs 3 und 4 BauTG 2015 von der Baubehörde im Bewilligungsverfahren bestimmt wird, mit dem Richtwert. Die Höhe des Richtwertes beträgt € 543,- für einen Quadratmeter.

### Abgabenpflichtige

§ 4

Abgabenpflichtiger ist der Inhaber (Bauherr oder Bauherrin) des Bescheides, mit dem die Baubehörde die Ausnahme zur Errichtung des Kinderspielplatzes für Kleinkinder bewilligt hat.

### Vorschreibung und Fälligkeit

§ 5

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme mittels Bescheid vorzuschreiben.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten (Abgabenfälligkeitszeitpunkt).

Die Ausgleichsabgabe ist demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.

## Jährliche Anpassung

§ 6

Die Höhe der Ausgleichsabgabe unterliegt einer jährlichen Anpassung. Ausgangsbasis bildet die von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" für September 2020 verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindexes 2015, das ist 108,5. Die Anpassung erfolgt mit der jeweils in den Folgejahren für September verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindexes 2015. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgeindex.

#### Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 29.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 22. Dezember 2016, Zahl 30/100-23/2-2016, über die Ausschreibung der Ausgleichsabgabe für die nicht errichteten Kinderspielplätze mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG DER BÜRGERMEISTER

Alexander Stangassinger